



Solidarität

Organ des Verbandes der graphischen Hilfsarbeiter und -arbeiterinnen Deutschlands.

Erscheint wöchentlich Sonnabends. Preis vierteljährlich 6,- Mk. — Anzeigen: die dreispaltige Petitzeile 4,- Mk., Text- und Versammlungsanzeigen die Zeile 50 Pfennig. — Sämtliche Postanstalten nehmen Abonnements an. Eingetragen unter obigem Titel im Post-Befugnisregister.

Für die Woche vom 1. Juli bis 8. Juli 1922 ist die Beitragsmarke in das mit 27 bezeichnete Feld des Mitgliedsbuches zu kleben.

Durch ein Versehen in der Druckerei ist in den Nummern 24 und 25 der „Solidarität“ die Beitragswoche falsch angegeben worden. Vom 18. bis 24. Juni war die 25. und vom 25. Juni bis 1. Juli die 26. Beitragswoche fällig. Wir bitten, davon Kenntnis zu nehmen.

Mitteilungen des Verbandsvorstandes

Erhöhung der Lokalbeiträge.

- Mismar. Seit 1. April 30 Pf.
 - Geestmünde. Ab 1. Juli für männliche Mitglieder 1,50 Mt., für weibliche Mitglieder 1,- Mt.
 - Stuttgart. Ab 1. Juli in der 1. Beitragsklasse 1,50 Mt., in allen anderen Klassen 2,- Mt.
 - Schwerin (Medlb.). Ab 1. Juli für männliche Mitglieder 1,- Mt., für weibliche Mitglieder 50 Pf.
 - Jericho. Ab 1. Juli für alle Mitglieder 1,- Mt.
 - Rudolfsbad. Ab 1. Juli für alle Mitglieder 1,- Mt.
 - Düsseldorf. Ab 27. Beitragswoche in der 1. Klasse 1,50 Mt., in der 2. bis 5. Klasse 2,- Mt.
 - Hannover. Ab 27. Beitragswoche in der 1. Klasse 1,- Mt., in der 2. und 3. Klasse 2,- Mt., in der 4. und 5. Klasse 3,- Mt.
 - Hildesheim. Ab 3. Juli in allen Klassen 1,- Mt.
- Der Verbandsvorstand gibt hierzu seine Genehmigung. A. M. C. P u c h e r, 1. Vorsitzender.

Zum Gewerkschaftskongress

Am 3. Verhandlungstag kam der Bundesvorsitzende Leipart gleich nach Eröffnung der Sitzung zum Schlusswort. Er hätte gewünscht, daß ihm die Debatte mehr Anlaß zum Kopfbrechen gegeben hätte. Die zehn Forderungen sollen auch nach Meinung des Bundesvorstandes nicht nur auf dem Papier stehen, sondern durchgeführt werden. Den Kommunisten kann es um die Einigung nicht Ernst sein, sie würden sonst so oft die wahren Tatsachen nicht unterbreiten. Die kommunistische Agitation hat es zumeist gebracht, daß unsere Waffen stumpf gemacht und große proletarische Massen von den Arbeiterorganisationen zurückgestoßen worden sind. Darin liegt die Ursache des von den Kommunisten kritisierten geringen Erfolges des Bundesvorstandes. Die grundsätzliche Politik des Vorstandes ist von allen Verbandsgeneralversammlungen als richtig anerkannt worden. Niemand als ein paar Kommunisten sind an den Bundesvorstand herangetreten, um die Arbeiter zum Kampfe aufzufordern. Nicht durch einen alle 14 Tage wiederkehrenden Generalfreitag, sondern durch geistige Aufklärung wollen wir unseren Kampf führen, um endlich die Mehrheit zu gewinnen. Auch der Bundesvorstand ist nicht immer mit allen Artikeln der Betriebsrätezeitung zufrieden gewesen. Die Betriebsrätezeitung soll aber kein Organ für die Agitation sein und muß sich von den üblichen Propagandaschriften unterscheiden. Sie soll ein volkswissenschaftliches Organ sein, aber keine wissenschaftliche Streitschrift. Bei der Agitation gegen einen Krieg kann nicht das kommunistische Rezept, zum Bürgerkrieg zu rufen, in Betracht kommen. Aufklärung muß in die Massen getragen werden. Bedauerlich ist auch die Rede, die Dismann hier auf dem Kongress gehalten hat. Er wird selbst nicht mit dem Einbruch seiner Rede zufrieden gewesen sein. Dismann weiß, was der Vorstand in fortgesetzten ernstlichen Beratungen alles für die Durchführung der zehn Punkte getan hat. Dort hat Dismann nicht den Mut gehabt, uns die Ultima ratio, den Generalfreitag, zu empfehlen. Die Behauptung von Dismann, daß zwischen der gewerkschaftlichen Politik des DGB und der IFA ein gewisser Gegensatz besteht, dürfte schwer zu beweisen sein. Zwischen beiden Instanzen ist es stets zu einer grundsätzlichen Einigung gekommen. In den Arbeitsgemeinschaften versuchen natürlich auch die Unternehmer ihre Interessen zu vertreten, das sollte tun aber auch die Arbeiter nachsichtig. Die Kritik Dismanns ist nicht verstanden worden durch Rückblick auf Gewerkschaftsfragen, sondern durch Rücksichtnahme auf seine Parteistellung. Und dieser Streit gehört nicht in die Gewerkschaften hinein, damit soll man die Gewerkschaften in Ruhe lassen. Der Redner spricht dann zur Entschleunigung zur Frauenfrage, die zu unklar gehalten ist und alles Mögliche verübelt, ebenfalls die kommunistische Entschleunigung. Er äußert sich noch zu andern eingebrachten Anträgen, die er teils zur Annahme empfiehlt. Die sachliche Kritik wird der Bundesvorstand, so weit es möglich ist, berücksichtigen.

Es folgt eine persönliche Bemerkung von Dismann. In der Aussprache über die Abstimmung bringt Brey noch folgenden Antrag ein:

„Der Kongress billigt die Gesamttätigkeit des Bundesvorstandes und spricht ihm sein Vertrauen aus.“

Eine kurze Aussprache verursacht noch der Antrag Klose-Berlin und Genossen:

„Der 11. Deutsche Gewerkschaftskongress macht sich die von den Vorständen des DGB und der IFA im November 1921 aufgestellten zehn Forderungen zu eigen. Zudem der Kongress mit Entschleunigung konstatiert, daß diese Forderungen bei dem zwischen den Koalitionsparteien unter Einschluß der Deutschen Volkspartei abgeschlossenen Steuervertrag nicht keinerlei Berücksichtigung gefunden haben, betont er, daß die aufgestellten zehn Punkte ein realisierbares und feineswegs nur theoretisches Programm darstellen. Eine gründliche Steuerreform bildet aber die Voraussetzung dafür, daß die Lage der arbeitenden Klasse endlich zu einer erträglicheren gestaltet werden kann.“

Der Kongress beschließt daher, den Bundesvorstand zu beauftragen, die Macht der Gewerkschaften in jeder nur möglichen und geeigneten Weise unter Zuhilfenahme aller gewerkschaftlichen Kampfmittel dafür einzusetzen, daß die von ihm selbst aufgestellten Forderungen, insbesondere die Erfassung der Sachwerte, praktisch durchgeführt werden.“

In diesem Antrage will Leipart die Worte „unter Zuhilfenahme aller gewerkschaftlichen Kampfmittel“ nicht so verstanden haben, daß darunter in jedem Falle der Generalfreitag gemeint ist. Dismann erwidert, daß die zehn Punkte des DGB in alle wirtschaftlichen Fragen eingreifen und der Antrag so interpretiert werden kann, daß, wenn die Lebensfragen der Arbeiterschaft bedroht sind, auch zum letzten Mittel gegriffen werden muß.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Es erfolgt dann Bericht der Redaktionskommission, die zu den vorliegenden Anträgen Stellung genommen hat. Der Berichterstatter wendet sich gegen die Mißtrauensanträge und fordert ebenfalls die Ablehnung des Antrages zur Schaffung einer rein sozialistischen Arbeiterregierung. Er bittet um Ablehnung der Anträge, die sich gegen die Schriftleitung der Betriebsrätezeitung richten.

In der Abstimmung werden die kommunistischen Anträge abgelehnt und der Antrag Brey angenommen. Abgelehnt wird auch der Antrag zur Frauenfrage. Einstimmig angenommen wird folgende Entschleunigung:

„Zur Jugend- und Bekehrungsfrage.“

Die zweite Konferenz zur Besprechung von Fragen der gewerkschaftlichen Jugendarbeit empfiehlt dem Kongress die Annahme nachstehender Entschleunigung und die an den Kongress gerichteten Anträge Nr. 204 bis 207 dadurch für erledigt zu erklären.

Entschleunigung.

1. Die Jugendkonferenz richtet an den Gewerkschaftskongress das dringende Ersuchen, mit allem Nachdruck darauf hinzuwirken, daß der bei den zuständigen Reichsministerien ausgearbeitete Gesetzentwurf betreffend die Neuregelung des Bekehrungswesens und die berufliche Ausbildung der Jugendlichen baldigst veröffentlicht und verabschiedet wird. Eine weitere Hinauszögerung dieser gesetzgeberischen Arbeiten würde den bestehenden berechtigten Anmut bei den Beteiligten noch weiter steigern.

2. Der Gewerkschaftskongress möge allen Gewerkschaften zur Pflicht machen, sich der Jugendfrage künftighin noch mehr als bisher anzunehmen; im besonderen ist der gesetzgeberischen Seite des Jugend- und Bekehrungswesens erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen.

3. Die Jugendkonferenz erachtet es für notwendig, daß die Gewerkschaften mit allen Mitteln dafür sorgen, die wirtschaftliche Lage der Jugendlichen einschließlich der Bekehrlinge zeitgemäß zu heben.

Die Entschleunigung der Bekehrung ist dem Arbeitswert ihrer Leistungen anzupassen; diese Regelung ist in das Tarifvertragsverhältnis mit einzubeziehen. Der Gewerkschaftskongress möge den Gewerkschaften zur Pflicht machen, schon jetzt bei allen Lohnbewegungen darauf hinzuwirken, daß die Einbeziehung der Bekehrlinge in das Tarifvertragsverhältnis erfolgt.

4. Der Gewerkschaftskongress sieht in dem von der Jugendkonferenz aufgestellten Programm für die gewerkschaftliche Jugendarbeit geeignete Richtlinien für die gesetzgeberische und praktische Arbeit.

Zur Durchführung der daraus sich ergebenden dringlichen Aufgaben sind von den Gewerkschaften örtliche Jugendkommissionen und von den Ortsausschüssen des DGB, Jugendartelle zu bilden.“

Die Konferenzleitung.

Sassenbad. Braumüller.

Gegen eine geringe Minderheit gibt der Kongress einer Entschleunigung zum Internationalen Friedenskongress seine Zustimmung. In ihr ist dargelegt, daß der Kongress es als notwendig erachtet, die Arbeiter aller Länder zum Widerstand gegen den Krieg und zum Kampf gegen die Friedensstörer aufzurufen. Die Gewerkschaften

werden aufgefordert, sich an der in Dezember d. J. geplanten internationalen Friedensstunde zu beteiligen.

Einstimmig angenommen wird eine Entschleunigung zur Frage der Brotversorgung. Der Kongress fordert darin, daß der Reichstag dem Gesetz über die Regelung des Verkehrs mit Getreide „eine Fassung gibt, durch die die Brotversorgung der versorgungsberechtigten Bevölkerung in ausreichendem Maße zu erschwinglichen Preisen bei Bedeckung der Produktionskosten, aber unter völliger Ausschluß von Konjunktur- und Balutagewinnen sichergestellt wird.“

Eine Entschleunigung gegen die Teuerung, in der von der Reichsregierung erteilt wirksame Maßnahmen verlangt werden, kommt einstimmig zur Annahme, ebenfalls ein Antrag zur Steuerfrage, der folgenden Wortlaut hat:

„Der Bundesvorstand wird beauftragt, umgehend bei der Reichsregierung vorstellig zu werden und zu verlangen:

1. Eine Erhöhung der Werbungskosten beim Steuerabzug.
2. Eine Herabsetzung des zehnprozentigen Einkommenssatzes von 50 000 auf 100 000 Mt.
3. Eine Erhöhung des steuerfreien Einkommens.“

Die von den Kommunisten eingebrachte Entschleunigung betreffend Freilassung der politischen Gefangenen erlangt eine Mehrheit. Es wird aber erklärt, daß man damit wohl dem Inhalt, nicht aber dem Wortlaut seine Zustimmung gegeben hat. Angenommen wird auch, gegen die Stimmen der Kommunisten, nachstehende Entschleunigung zum Prozeß gegen die russischen Sozialrevolutionäre:

„Der 11. Deutsche Gewerkschaftskongress als Vertreter von circa 8 Millionen Arbeiterinnen und Arbeitern Deutschlands erhebt stammenden Protest gegen die in Moskau betriebene Sowjetjustiz gegen die Sozialrevolutionäre. Der Kongress erwartet, daß die Sowjetregierung sofort eingreift, um dem in Berlin gegebenen Versprechen Erfüllung zu verschaffen.“

Der Kongress erwartet weiter, daß seitens der Sowjetregierung alles unternommen wird, um den Verteidigern ihre Aufgaben, die Empfindungen und Rechtsauffassungen des internationalen Proletariats vorzutragen, ermöglicht und gesichert werden.

Weiter appellieren wir an das gesamte russische Proletariat, mit allen Mitteln dafür zu wirken, daß für unsere angeklagten Arbeitsgenossen in Rußland volle Freisprechung erfolgt.“

Der von Baeplov eingebrachte Antrag zur Wohnungsfrage wird ebenfalls angenommen.

In der Nachmittags Sitzung referiert Brey zum dritten Gegenstand der Tagesordnung: „Betriebsräte und Gewerkschaften“ im Sinne nachstehender Entschleunigung:

„Die Gewerkschaften sind stets für die Ausgestaltung des Arbeitsrechts und die Mitbestimmung in der Wirtschaftsführung eingetreten. Die Vertretung dieser Forderungen war und ist allerdings abhängig von dem Stärkeverhältnis der gewerkschaftlichen Organisationen. Ihre Verwirklichung bleibt auch weiterhin eine Hauptaufgabe der Gewerkschaften.“

Durch das inzwischen eingeführte Betriebsrätegesetz, das Bilanzgesetz und das Aufsichtsratsgesetz sind jetzt den Arbeitnehmern freigeübte Vertretungen zugestanden worden, die gesetzliche Befugnisse innerhalb der Betriebe ausüben können. Die Allein Herrschaft der Unternehmer in ihren Betrieben ist damit im Prinzip durchbrochen.

Die Betriebsräte müssen nunmehr die gesetzlichen Rechte der Arbeitnehmer in Betrieben wahrnehmen, deren Sicherung und Ausbau den Gewerkschaften obliegt.

Die Betriebsräte müssen die tariflichen Abmachungen in den Betrieben überwachen, deren Abschluß und Verwirklichung Aufgabe der Gewerkschaften ist.

Die Gewerkschaften als die Grundlage der Arbeiterbewegung überhaupt gehen zu ihren Organen auch die gewählten Betriebsräte mit ihren gesetzlichen Aufgaben. Die Betriebsräte können daher nicht als solche die Forderungen und Ziele der Arbeitnehmer zur Durchführung bringen. Hierdurch ist die Stellung der Betriebsräte innerhalb der Arbeiterbewegung gegeben. In den Gewerkschaften ist der Einfluß der Betriebsräte in dem Maße gesichert, in welchem sich die Betriebsräte als Gewerkschaftsfunktionäre betätigen.

Die gesetzliche Regelung der Rechte der Arbeitnehmer ist unvollkommen und garantiert allein nicht die Durchführung unserer Forderungen. Die Gewerkschaften erstreben den Ausbau des Rechtes der Arbeit durch Tarifverträge und Gesetze. An dem Maße, wie dies gescheht, wird sich auch das Aufgabengebiet der Betriebsräte erweitern.

Die bisherige Erweiterung des gesetzlichen Aufgabengebietes der Arbeitnehmer hat den Gewerkschaften die unmittelbare Pflicht auferlegt, für ihre Mitglieder die erzugenen Rechte reiflos auszunutzen. Das gesamte Arbeitsrecht, die Wirtschaftsführung, das Handelsrecht werden auf Arbeitgeberseite von Spezialisten bearbeitet. Die Tätigkeit der Gewerkschaftsfunktionäre und Betriebsräte erstreckt sich

jedoch auf alle diese Gebiete. Sie zu beherrschen erfordert große Willenskraft, umfassende Erfahrungen und gründliches Wissen.

Die Gewerkschaften schaffen diese Grundlagen durch ihre Presse, durch Versammlungen, durch Aufftragsschriften, durch Kurse und durch Entsendung von Mitgliedern in Lehranstalten zur Ausbildung in allen Fragen des Arbeitsrechts und der Wirtschaftsführung. Ebenso werden von den Gewerkschaften alle Streitfragen der Betriebsratsgesetzgebung sorgfältig bearbeitet. Alle diese Maßnahmen sind noch ausbaufähig.

Hilft auf diese Maßnahmen und Einrichtungen der Gewerkschaften müssen die Betriebsräte selbst an ihrer Ausbildung mit eigener Energie arbeiten. Sie müssen ihre Besprechungen aufklären und als Gewerkschaftsjuniorat dafür eintreten, daß alle Arbeitnehmer ihre Klassenlage erkennen und Mitglieder der Gewerkschaften werden. Nur durch kampffähige Gewerkschaften können die gesetzlichen Rechte der Arbeitnehmer restlos durchgeföhrt und erhalten sowie erweitert werden.

Der erste Kongreß der Gewerkschaften Deutschlands fordert daher alle Betriebsräte auf, mit aller Kraft als gesetzliche und gewerkschaftliche Vertrauensleute der Arbeiter für die Durchführung der Forderungen und Ziele der Gewerkschaften einzutreten.

In der Aussprache wird von Müller-Hannover betont, daß die Wahlen zum Betriebsrat nicht nach parteipolitischen Gesichtspunkten vorzunehmen werden dürfen. Er macht sich den Inhalt eines Antrages Brey und Genossen zu eigen:

„Das Betriebsratsgesetz kann als eine wichtige Waffe in der Vertretung der Arbeiterräte wirken, wenn nur verstanden wird, das Gesetz richtig anzuwenden. Die Erfahrung hat gelehrt, daß geistige Strebsamkeit, gewerkschaftliche Tüchtigkeit und längere Erfahrung zur richtigen Anwendung des Gesetzes notwendig sind. Nur die Betriebsräte konnten ihre Aufgabe voll erfüllen, die im engeren Zusammenhang mit den Gewerkschaften an die Lösung ihrer Aufgaben herangereiften sind. Obwohl es sich bei den Wahlen zu den Betriebsräten um wirtschaftliche Angelegenheiten handelt und das Gesetz den Arbeitern und Angestellten die Möglichkeit gibt, in den Betrieben ein weitestgehendes Mitbestimmungsrecht hinsichtlich der Durchführung gewerkschaftlicher geregelter Arbeitsverhältnisse auszuüben, ist sehr oft bei den Neuwahlen die Auffstellung der Kandidaten nach parteipolitischen Grundsätzen erfolgt. Dadurch entstanden Streitigkeiten unter den Gewerkschaftsmitgliedern, die für die gesamte Gewerkschaftsbewegung schädlich wirken mußten. Die nach parteipolitischen Grundsätzen gewählten Betriebsräte konnten ihre Aufgaben nicht voll erfüllen, weil der enge Zusammenhang mit den Gewerkschaften fehlte. Um diese Mängel zu beheben und die Neuwahlen zu den Betriebsräten einheitlich zu gestalten, beschließt der Gewerkschaftskongreß:

1. Die Gewerkschaften haben die Wahlen zu den Betriebsräten planmäßig vorzubereiten. Die Auffstellung der Vorschlagslisten erfolgt durch die für die fraglichen Betriebe zuständigen Gewerkschaften, wobei die verschiedenen Berufsgruppen der im Betriebe beschäftigten männlichen und weiblichen Arbeitnehmer bei der Zusammensetzung des Betriebsrates nach Möglichkeit zu berücksichtigen sind. Sind in dem Betriebe mehrere Gewerkschaften vertreten, so haben sie sich über die Kandidatenaufstellung zu verständigen.

2. Die aufgestellten Kandidaten müssen einer Gewerkschaft des DGB angehören oder, wenn sie Angestellte sind, bei einer der AFD angeschlossenen Organisation Mitglied sein. Bei der Auswahl der Kandidaten darf nicht die politische Richtung maßgebend sein, sondern es müssen berufliche Tüchtigkeit, geistige Strebsamkeit und gewerkschaftliche Erfahrung entscheiden.

3. Bei den Wahlen zu den Betriebsräten ist ein selbständiges Vorgehen der Gewerkschaften des DGB notwendig und eine Verständigung mit den Organisationen der AFD anzustreben. Wahlkommissionen mit anderen Gewerkschaftsgruppen und Organisationen sind zu vermeiden.

4. Ist für einen Betrieb eine gewerkschaftliche Vorschlagsliste nach diesen Grundsätzen aufgestellt, so darf kein Mitglied einer dem DGB angehörenden Gewerkschaft sich als Kandidat auf eine Genossenschaft aufstellen lassen.

Schmih-Röhl polemisiert gegen Mörpel und legt ebenfalls eine Entschließung vor, in der der Bundesvorstand beauftragt wird, dahin zu wirken, daß

1. das Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmer in den Betrieben auf alle Betriebsangelegenheiten ausgedehnt wird;

2. insbesondere den Betriebsvertretungen weitgehende Kontrollrechte eingeräumt;

3. den Betriebsvertretungen auf Antrag über alle Betriebsangelegenheiten Auskunft zu erteilen ist und alle erforderlichen Unterlagen zugänglich gemacht;

4. alle arbeitsrechtlichen Sondergesetze und Verordnungen für die Reichs-, Staats- und Gemeindebetriebe beseitigt;

5. die Posten für die volkswirtschaftliche, betriebs- und verwaltungstechnische, sowie kaufmännische Schulung und Ausbildung der Betriebsvertretungsmitglieder auf die Reichskasse übernommen werden.

Müller-Berlin ist ebenfalls nicht in allen Punkten mit den Ausführungen Mörpels einverstanden, der über die Betriebsräte von seiner theoretischen Warte aus urteilt.

Rehboitz-Frankfurt a. M. spricht für eine Entschließung Simon und Genossen. Nach weiteren Rednern wird die Debatte durch einen Schlußantrag beendet.

Mörpel weist in einem sehr wirksamen Schlußwort die Kritik der Opposition zurück. Er schließt seine Ausführungen: Betriebsräte und Gewerkschaften sind eins.

Seine Entschließung, die Entschließung Brey und Schmih werden angenommen, die Entschließung Simon gegen eine große Minderheit abgelehnt.

Am 4. Verhandlungstage referierte Dr. Singheimer über das zukünftige Arbeitsrecht in Deutschland. Das Referat bildete den Höhepunkt des Kongresses. Hier sprach ein Wissenschaftler und Soziologe in meisterhafter Weise über juristische und Volkswirtschaftliche Fragen einer neuen Epoche im Rahmen der Gesellschaftsentwicklung. Das Referat wird auf Wunsch des Kongresses im Sonderdruck erscheinen. Wir werden dann noch eingehend auf die Vorlesungen zurückkommen, die im Rahmen eines kurzen Berichtes nicht entsprechend gewürdigt werden können. Nachstehend finden unsere Leser die Leitsätze zu dem Vortrag über:

„Das zukünftige Arbeitsrecht“.

Von Professor Dr. S. Singheimer.

Die Erneuerung des Arbeitsrechts muß von der sozialen Zusammengehörigkeit aller abhängigen Arbeit durch Vereinheitlichung des gesamten Arbeitsrechts ausgehen.

Die Einheit des Arbeitsrechts erfordert die planvolle Zusammenfassung aller Zweige des heute gesplitteten, unübersichtlichen und unverbundenen Rechtsstoffes für alle Arbeitnehmer in allen gemeinsamen Beziehungen, sowie die Errichtung von einheitlichen, dem Arbeitswesen besonders dienenden Arbeitsbehörden, die im demokratischen Aufbau alle Funktionen in sich vereinigen, die heute ohne inneren Zusammenhang, teils von allgemeinen Verwaltungsbehörden, teils in wachsender Zahl von Sonderbehörden wahrgenommen werden. Sie schließt innerhalb des allgemeinen Rahmens, nach Maßgabe besonderer Bedürfnisse, Mannigfaltigkeit und Spezialisierung nicht aus.

Als dringendster Schritt der Vereinheitlichung ist nachdrücklich die Errichtung allgemeiner Arbeitsgerichte für alle Arbeitnehmer und für alle Arbeitsstreitigkeiten im weitesten Sinne zu fordern, und zwar, solange die einheitliche Arbeitsbehörde nicht besteht, als selbständige staatliche Behörde, deren Ueberstellung in die einheitliche Arbeitsbehörde vorgeschrieben ist und jederzeit möglich sein muß. Die Eingliederung der Arbeitsgerichte in die Amtsgerichte ist auch bei völliger Uebertragung sämtlicher Rechtsgarantien der bisherigen Gewerbe- und Kaufmannsgerichte abzulehnen. Entscheidend dafür ist der innere Zusammenhang der gesamten Arbeitsrechtspflege, die das Schlichtungs- und Tarifwesen in sich schließt, sowie die Unlösbarkeit des Arbeitsvertrages vom gesamten Arbeitsverwaltungsrecht (Arbeitsnachweis, Gewerbeaufsicht usw.). Die notwendige, vor allem im allgemeinen sozialen Staatsinteresse gelegene Beteiligung der Justiz an der Arbeiterrechtspflege ist auf andere Weise sicherzustellen, und zwar insbesondere durch Studienreform, Ausbildungsplanung der Referendare und Richtjahre der Rechtsanwaltschaft bei den Arbeitsbehörden, Ernennung arbeitsbehördlich vorgebildeter Richter zu Arbeitsrichtern und durch gemeinsame Entschließung der den Arbeitsbehörden vorgehenden obersten Bundesverwaltungsbehörden in Verbindung mit der Landesjustizverwaltung.

II.

Die bewegende Kraft für die innere Fortbildung, Anwendung und Durchführung des Arbeitsrechts ist nicht in erster Linie das staatliche Recht und die staatliche Behörde, sondern die soziale Selbstgestaltung und Selbstverwaltung organisierter Arbeitsgruppen. Aufgabe des Staates ist, Freiheit und Wirksamkeit dieser Kraft zu erhöhen, sie insbesondere auch zur Anpassung zwingender allgemeiner Vorschriften (z. B. über die Arbeitszeitregelung) an wechselnde und besondere Verhältnisse im Rahmen bestimmter Voraussetzungen zu verhüten. Darum bedarf es:

1. eines positiven Koalitionsrechts, das die Gewerkschaft als soziales Organ anerkennt, deswegen die Erlangung ihrer Rechtsfähigkeit erleichtert, eine unbeschränkte vermögensrechtliche Haftung ausschließt, dafür eine tätige Haftung für die Erhaltung der Produktionsmittel (Anstandsarbeit) an Stelle staatlicher Maßnahmen (Technische Notfälle) anstrebt, auf die Vermeidung wirtschaftlicher Krämpfe, nicht durch Zwangsentscheidungen, wohl aber durch ein freiwilliges, durch innere Autorität wirkendes Schlichtungsverfahren, abzielt, im Kampfe aber notwendige Kampfmaßnahmen, insbesondere das Streikpostensetzen, sichert;

2. eines das ganze Tarifwesen regelnden Arbeitstarifgesetzes, das als Träger des Tarifrechts nur freie, wirkliche, unabhängige Berufsorganisationen anerkennt, die Unabhängigkeit der Tarifnormen für alle Betriebsangehörige, nicht nur die organisierten, durchgeföhrt, die allgemeine Verbindlichkeitsklärung beschleunigt, erweitert und besonderen Zentralbehörden überträgt;

3. einer Neuregelung der Betriebsvereinbarung durch Festlegung von weiteren Pflichten des Arbeitgeberers zu ihrer Eingebung (wie bei Richtlinien für die Einstellung von Arbeitnehmern, Dienstvorschriften), durch Festlegung ihrer rechtlichen Wirkung auf den Inhalt von Arbeitsverträgen und von Bestimmungen über ihre Aufhebungsgründe.

III.

Das zukünftige Arbeitsrecht muß von dem neuen Streben der Arbeiterschaft erfüllt sein. Dieses Streben ist über Lohn, Schutz und Versicherung hinaus auf ein neues Interesse an der Arbeit durch Teilnahme an der Verfügungsgewalt über die Arbeitsmittel und das Arbeitsprodukt gerichtet. Daher ist zu fordern:

1. Die Sicherung der Arbeitsstelle muß über den bisherigen Entlassungsanspruch des § 84 BGB. hinausgehen, indem er auf alle Arbeitnehmer zu übertragen und auch auf befristete Verträge, die ohne Kündigung endigen, auszu dehnen ist.

2. Das Recht der Mitbestimmung bei wirtschaftlichen Fragen ist zu fördern durch Ausbau der wirtschaftlichen Rechte der Betriebsvertretungen und Einführung eines wirksamen Schutzes durch gleichberechtigte Beteiligung der Arbeitnehmer an allen betriebsständigen Körperlichkeiten.

Die Redner in der Debatte konnten neue Anregungen zu den Vorlesungen Singheimers nicht bringen. Der Kongreß stimmte folgender, vom Bundesvorstand und Bundesausschuß eingebrachten Entschließung einstimmig zu: „Der 11. Kongreß der Gewerkschaften Deutschlands stimmt den Leitsätzen des Referenten, Professor Dr. Singheimer-Frankfurt a. M., zu dem vorstehenden Tagesordnungspunkt im allgemeinen zu und fordert, daß die Reichsregierung und die gesetzgebenden Körperschaften das neue Arbeitsrecht im Sinne der hier niedergelegten Grundsätze baldmöglichst verwirklichen.“

Das neue Arbeitsrecht soll die Einheit der Arbeitsgesetzgebung für alle Arbeiter, Angestellten und Beamten zum Ausdruck bringen und deshalb sowohl in einheitlichem Geiste aufgebaut, als auch unter einheitlicher Verwaltung durchgeführt werden. Insbesondere schließt sich der Kongreß der Forderung des Vortragenden an, daß die Arbeitsgerichte unabhängig von den ordentlichen Gerichten, in direktem Zusammenhang mit den Arbeitsbehörden und unter der Dienstaufsicht des Reichsarbeitsministeriums errichtet werden. Soweit bis zum Abschluß des Arbeitsrechtsbuchs für einzelne Materien der Weg der Spezialisierung nicht zu vermeiden ist, müssen solche Einzelgesetze den gleichen grundsätzlichen sozialen Zwecksetzung und Selbstverwaltung entsprechen.

Die seither vorgelegten Gesetzentwürfe des Reichsarbeitsministeriums erscheinen nicht geeignet, das künftige einheit-

liche Arbeitsrecht anzubahnen. Sie sind von bürokratischem, der Selbstverwaltung abholdem Geiste getragen und suchen die freie Betätigung durch Zwangsregeln der Behörden zu ersticken.

Der dem Reichstage vorgelegte Entwurf einer Schlichtungsordnung ist geeignet, das Koalitionsrecht der Arbeitnehmer durch Schlichtungszwang und Haftungsbedrohung zu unterbinden. Der Kongreß lehnt jeden Zwang zur Anrufung der Schlichtungsinstanzen ab, da die Gewerkschaften selbst willens sind, die Gewähr zu übernehmen, daß alle Schlichtungsmöglichkeiten vor Eintritt in Arbeitskämpfe erschöpft werden.

Der Entwurf eines Arbeitsnachweisgesetzes befremdet sowohl durch den bürokratischen Aufbau der Arbeitsnachweisbehörden, als auch durch den Verzicht auf Mediation, Berufungszwang und Ueberführung der nichtgewerblichen Arbeitsnachweise, insbesondere der der Arbeitgeberverbände und Angestelltenorganisationen, auf den öffentlichen Arbeitsnachweis und durch die völlig unverständliche Schonung der gewerkschaftlichen Stellenvermittlung. Eine solche Regelung des Arbeitsnachweiswesens ist unvereinbar mit dem Einheitsgedanken des künftigen Arbeitsrechts und daher abzulehnen.

Die vorgelegten Gesetzentwürfe zur Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter sowie der Angestellten lassen das Bestreben erkennen, die Arbeitszeitregelung für die verschiedenen Arbeitnehmerkreise zu spezialisieren und zu differenzieren. Vor allem wird in diesen Entwürfen der gesetzliche Achtstundentag durch ein wahres System von Ausnahmen derart durchlöcher, daß die achtstündige Arbeitszeit selbst zur Ausnahme werden muß. Der Kongreß erhebt gegen diese Art von Gesetzgebung den entscheidendsten Widerspruch und fordert ein einheitliches Gesetz für alle Arbeitnehmer, das den Achtstundentag als Höchstmaß der täglichen Arbeitszeit anerkennt. Unter besonderen Voraussetzungen ist für bestimmte Berufe eine kürzere Arbeitszeit gesetzlich festzulegen. Ueberarbeit ist nur in besonderen Ausnahmefällen zulässig, soweit die Verbände der Arbeitnehmer und Arbeitgeber sich darüber vorher tariflich verständigen.

Der Gewerkschaftskongreß warnt dringend, auf diesem Wege der Arbeitsgesetzgebung voranzudringen, der sich von dem Ziele eines zeitgemäßen und einheitlichen Arbeitsrechts weit entfernt und schwere Konflikte mit den Arbeiterorganisationen auslösen muß.

Der Gewerkschaftskongreß appelliert an alle Gewerkschaften, an dem Aufbau des neuen Arbeitsrechts im Sinne der einseitig erwähnten Leitsätze mitzuwirken und erwartet von den Arbeitgebervertretern in allen gesetzgebenden Körperschaften, keinem Gesetzentwurf zuzustimmen, der erzwungene Arbeiterrechte preisgibt oder den Aufbau eines einheitlichen und wirklich sozialen Arbeitsrechts erschwert.

Darauf hielt Wisfler sein Referat über Arbeitsgemeinschaften und Wirtschaftsräte, in dem er einleitend darauf hinwies, daß die Gründe gegen die Arbeitsgemeinschaften schon vor 25 Jahren gegen die Tarifverträge vorgebracht worden sind, gegen die heute nicht einmal mehr die Kommunisten etwas einzuwenden haben. Den Unternehmern wäre nichts lieber, als wenn sich die Arbeiter von den Arbeitsgemeinschaften zurückziehen würden. Heute wollen die Unternehmer Arbeiterkammern und Arbeitgeberkammern gebildet, von Arbeitskammern wollen sie nichts mehr wissen, die jetzt von der Arbeiterschaft gefordert werden.

Dem Vortrag von Wisfler folgte ein Korreferat von Simon, der behauptete, die Unternehmer hätten bei Ausbruch der Revolution die Arbeitsgemeinschaften dazu gebracht, um ihre Macht zu beseitigen.

Am nächsten Tage kam es zur Aussprache über die beiden Referate. Redner für und gegen die Arbeitsgemeinschaften führten ihre Gründe ins Feld. Nach den Schlußreden der Referenten wurde über einen Antrag, der den Austritt aus der Arbeitsgemeinschaft forderte, namentlich abgestimmt. Der Antrag wurde mit 345 gegen 327 Stimmen angenommen. Allerdings hatte die Minderheit die stärkere Zahl der Gewerkschaftsmitglieder hinter sich, nämlich 3 809 238, während die Mehrheit nur 3 632 429 Gewerkschaftsmitglieder vertrat. Vorstand und Ausschuß trafen noch an demselben Tage zu Sonderbesprechungen zusammen, um über die durch Annahme des Antrages geschaffene Situation zu beraten. Die Sitzung mußte immer wieder hinausgeschoben werden, und da auch der Kongreß am Nachmittag geschlossen an der Demonstration in Leipzig teilnahm, wurde eine Abendjagung um 1/8 Uhr anberaumt.

Nach der Abstimmung über den Antrag zum Austritt aus der Arbeitsgemeinschaft nahm der Kongreß das Referat von Tarnow über Organisationsformen und Methoden der Gewerkschaftsbewegung entgegen. Zu diesem Gegenstand war ebenfalls ein Korreferat vorgelesen, das die Minderheit in der Abendjagung hielt. Der zur Verfügung stehende Raum zwingt uns leider, nicht näher auf die interessantesten Ausführungen beider Redner einzugehen. Manches wird später nachgeholt werden können. Die Aussprache über Berufs- oder Industrieverbände war sehr lebhaft und zog sich bis Mitternacht hin.

Am letzten Tage kamen die beiden Referenten noch einmal zum Wort und dann erfolgte die Abstimmung. Mit großer Mehrheit kam folgende Entschließung zur Annahme:

„Die allgemeine ökonomische Entwicklung vollzieht sich in schnellem Tempo zu großen industriellen Unternehmungen und damit zur Konzentration kapitalistischer Kräfte. Der großindustrielle Entwicklungsprozeß hat weiter dazu geführt, daß eine Trennung der Unternehmungen auf rein berufliche Grundlage mehr und mehr in den Hintergrund tritt. An ihre Stelle sind Industrieunternehmungen getreten, die im Produktionsprozeß eine Reihe einzelner Fachgruppen einheitlich umfassen. Die organische Zusammenfassung kapitalistischer Kräfte geht jedoch darüber hinaus. Sie beginnt mit der Erzeugung und Gewinnung der Rohstoffe. Die Erzeugung und Gewinnung von Rohstoffen, ihre weitere Verarbeitung und Ausnutzung der sich ergebenden Nebenprodukte, der Transport und Verkauf der Ware stehen vielfach in enger Verbindung.“

Dieser Entwicklungsprozeß wird von kapitalistischer Seite mit allen Kräften gefördert. Das zeigt sich in der Verbindung zusammenhängender oder verwandter Industriezweige, darüber hinaus in der Bildung von Konglomeraten, die mehr und mehr das ganze Wirtschaftsleben beeinflussen. Bei handwerksmäßigen Betrieben treten nur langsam Kleinunternehmer hervor. Die Arbeiter der verschiedenen Handwerksberufe sind jedoch öfter an einem gemeinsamen Arbeitsplatz beschäftigt, so im Baugewerbe. Auch bei den hand-

wertmäßigen Betrieben vollzieht sich ein engerer organisatorischer Zusammenfassung.

Im Kampfe der Gewerkschaften um bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen muß deshalb dem stark organisierten Unternehmertum eine in große, leistungsfähige Industrieorganismen zusammengefaßte Arbeiterschaft entgegengekehrt werden. Der Gewerkschaftskampf wird benachteiligt und ein einseitiges Arbeiten auf äußerer Erleichterung, wenn mehrere Berufsorganisationen in einer Industriebranche ihre Befähigungsfelder erbitten. Dasselbe trifft zu, wenn bei Tarifverhandlungen einem Unternehmer oder einer einseitigen Unternehmerrunde eine Anzahl von Berufsorganisationen gegenübersteht. Dies führt zu einem unnötigen Verbrauch an Kräften und Mitteln.

Die an die Gewerkschaften gestellten Anforderungen sind in den letzten Jahren gewaltig gestiegen. Die Aufgaben der Betriebsräte sowie die Wirtschaftsfragen und die mit allen Striktionen angrenzende Sozialversicherung können nicht genügend auf der Grundlage des einzelnen Berufs gefördert werden. Das kann erfolgreich nur durch Industrieorganisationen geschehen.

Aus allen diesen Gründen hält der 11. Deutsche Gewerkschaftskongress eine grundlegende Änderung der bisherigen Gewerkschaftsformen und des damit verbundenen Gewerkschaftsrechts für notwendig. Für große zusammenhängende Industrien, z. B. Bergbau, Stille- und Metallindustrie, Bauerngewerbe, Graphisches Gewerbe, Transport- und Verkehrsgewerbe, öffentliche Betriebe und Verwaltungen, Textilindustrie, Leder herstellende und verarbeitende Industrie, Holzindustrie, Lebens- und Genussmittelindustrie, Land- und Forstwirtschaft, einschließlich Weinbau und Gärtnerei, sind einschließliche Industrieverbände anzuknüpfen oder zu schaffen. Dies geschieht durch den Zusammenschluß der heute noch vorhandenen Berufsorganisationen.

Ausgehend von dieser Anschauung beauftragt der Kongress den Vorstand und Ausschuß des DGB, in kürzester Frist eine Vorlage auszuarbeiten, die einen organischen Aufbau von Industrieverbänden, deren Abgrenzung usw. vorsieht. Diese Vorlage ist zunächst den beteiligten Gewerkschaften zur weiteren Beratung zu überweisen.

Nach diesem, Metallarbeiterverband, Friseurverband, Bauarbeiterverband, F. Hufmann, Bergarbeiterverband, F. Tröger, Brauerei- und Mühlenarbeiterverband, E. Hauelsen, Buchhändlerverband, L. Thomas, Dachdeckerverband, K. Krause, Fleischerverband, F. Müntner, Gemeinde- und Staatsarbeiterverband, Joseph Simon, Schuhmacherverband, R. Schrader, Textilarbeiterverband, D. Schumann, Transportarbeiterverband.

Von einer vorgelegten Entschlüsselung Tarnow wurde Absatz 2 und 3 angenommen, die der Solidarität der Kopf- und Handarbeiter, den Kampfmethoden der Gewerkschaften und einer Vereinheitlichung der gewerkschaftlichen Einrichtungen, Gleichmäßigkeit der Beitragsregelung und Unterstützungseinrichtungen, den gemeinsamen Maßnahmen auf dem Gebiete der Agitation und Verwaltung das Wort reden.

Während der Aussprache über „Regeln für Führung von Rohbewegungen“ erreichte der Kongress die Nachricht von der Ermordung des Außenministers. Unter ungeheurer Erregung des Kongresses wurde der Bundesvorstand beauftragt, dem Kongress zur Genehmigung einen Aufruf an die deutsche Arbeiterschaft vorzulegen, der eine einmütige Kundgebung für die Republik darstellt. Der später erfolgte Beschluß des Kongresses wird durch die Tageszeitungen im Wortlaut unseren Mitgliedern bekannt geworden sein.

Die vom Bundesausschuß vorgelegten „Regeln für die Führung von Lohnbewegungen und Unterstützung von Streiks in gemischten Betrieben“ wurden nach eingehender Aussprache zurückgestellt und dem Bundesvorstand sowie den Organisationen erneut zur Beratung übergeben.

Darauf kam es zur Verlesung einer Erklärung von Teilnehmern des Kongresses, die für den Austritt aus den Arbeitsgemeinschaften gekündigt hatten. Sie wollten damit nicht dem Vorstand das Vertrauen entziehen. Der Vorstand legte eine Entschlüsselung des Bundesvorstandes vor, in der es heißt:

„Der Kongress erkennt an, daß die vom Bundesvorstand eingeschlagene Richtung in der Gewerkschaftsarbeit und Wirtschaftspolitik übereinstimmt mit den auf dem Nürnberger Gewerkschaftskongress beschlossenen „Richtlinien für die künftige Wirksamkeit der Gewerkschaften“. Er fordert den Bundesvorstand auf, auf dem Boden dieser Richtlinien seine Tätigkeit fortzusetzen, bis veränderte Verhältnisse eine andere Taktik bedingen.“

Der Vorstand verzichtete jedoch auf eine Abstimmung darüber. Darauf wurde nachfolgende Entschlüsselung mit großer Mehrheit angenommen:

„Arbeitsgemeinschaften und Wirtschaftsräte.“
„Der Gewerkschaftskongress fordert unter Aufrechterhaltung des Beschlusses des Gewerkschaftskongresses von Nürnberg die partielle Teilnahme der Arbeiterschaft in allen Organen der Wirtschaft, auch jener, die heute noch der Unternehmerschaft allein vorbehalten sind.“

Im Klassenkampf erregende Positionen freiwillig preiszugeben, wäre vom Standpunkte des Proletariats aus um so weniger zu verantworten, als sich von innen heraus die Umwidmung der Wirtschaft vollzieht. Wo sich eine Möglichkeit der Interessenvertretung der Arbeiterschaft bietet, muß sie ausgenutzt werden. Nur unter Verkennung des Wesens des proletarischen Klassenkampfes kann man sich darauf beschränken, die Neugestaltung der Wirtschaft lediglich durch Angriffe von außen zu erreichen.

Das Ziel des Klassenkampfes ist die Befreiung des Proletariats vom Druck des Kapitalismus und die Überwindung der Macht des Privatkapitals zum Zweck einer Gestaltung der Wirtschaft, in der der Allgemeininteresse ausschlaggebend sind. Jede Stärkung der Macht des Proletariats führt diesem Ziele näher. Die größte Stärkung der proletarischen Macht liegt in dem geistlichen Hinwegwischen der Arbeitnehmerschaft in das Gebiete der Wirtschaft. Erst wenn die Arbeiter in allen Phasen der Wirtschaft mit voller Sachkenntnis sich mit den Unternehmern auseinandersetzen und auch auf diese Art den Klassenkampf erfolgreich zu führen vermögen, werden sie befähigt sein, die als Ziel erstrebte Wirtschaftsgestaltung aufzubauen und die Wirtschaft zu leiten. Alle Wirtschaften des Kleinwachsens in die Wirtschaftsführung hat die Arbeitnehmerschaft auszunutzen.

Die Mitarbeit in den Organen der Wirtschaft wird das Proletariat unter Vermeidung seines durch die politische Umwidmung vermehrten Einflusses im Staate für seine bauernbedingten Aufgaben zu verwerthen haben. Auf dem Boden der

nach bestehenden kapitalistischen Wirtschaftsordnung wird das Proletariat zunächst noch zusammen mit dem Unternehmertum und mit Verwertung der ökonomischen Sachkunde desjenigen Formen der Güterherzeugung und Güterverteilung zu errichten versuchen müssen, die es im Grade des Wachstums seiner politischen Macht und seiner in praktischer Mitarbeit erworbenen wirtschaftlichen und technischen Schulung Stück für Stück aus der kapitalistischen Privatwirtschaft in die sozialistische Gemeinwirtschaft überführen wird.“

Die Beratung der noch vorhandenen Entwürfe konnte nicht reiflos durchgeführt werden. Ein großer Teil mußte dem Vorstand und Ausschuß zur Erledigung überwiesen werden, da die Anwesenheit des Bundesvorstandes und wichtiger Teilnehmer des Kongresses bei der gespannten politischen Lage in Berlin dringend nötig war. Der Bundesvorstand wurde mit großer Mehrheit in seiner alten Zusammensetzung wiedergewählt. Der Ausschuß setzt sich für die Folge aus je einem Mitglied der einzelnen Verbände mit Ausnahme der fünf größten Gewerkschaften, die zwei Mitglieder delegieren dürfen, zusammen. Einstimmig nahm der Kongress noch eine Entschlüsselung an, die ein energisches Eingreifen der Regierung für die Arbeitsinvaliden verlangt:

„Der Kongress erwartet, daß die Regierung den Opfern der Arbeit mehr Beachtung schenkt und beauftragt den Bundesvorstand und Ausschuß, die Bestrebungen auf Beseitigung der Lage der Arbeitsinvaliden und Witwen weitestgehend zu unterstützen.“

Damit waren die Arbeiten des Kongresses erledigt, der nach einem eindrucksvollen Schlußwort des Genossen Paepow geschlossen wurde. Zu den dort geleisteten Arbeiten wird später noch manches zu sagen sein.

Die Justizverwaltung als Todfeind der Arbeitsgerichte

Es ist eine unbestrittene Tatsache, daß die Wirkung eines Gesetzes nicht vom Gesetzgeber, sondern vom Richter, der das Gesetz anzuwenden hat, abhängt. Die Art der Anwendung ist wiederum bedingt durch die Mentalität des Richters, d. h. abhängig von seiner geistigen Einstellung zu den sozialen Problemen unserer Zeit.

So nur erklärt sich die Klassenjustiz in der politischen Strafjustiz, wo auch die soziale Verbändnislosigkeit auf weiteren Gebieten der Ziviljustiz, insbesondere des Arbeitsrechts.

Die Schaffung allgemeiner Arbeitsgerichte soll nicht nur die Sondergerichtsbarkeit der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte auf alle Arbeitnehmer ausdehnen, um eine billige und schnelle Rechtssprechung zu ermöglichen; diese Arbeitsgerichte sollen vor allen Dingen durch eine soziale Rechtssprechung zur Fortbildung des Arbeitsrechts im Geiste sozialer Gerechtigkeit beitragen, mit einem Wort rechtschöpfend wirken. Das ist ja gerade der unbestrittene Vorzug der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte im Gegensatz zu den ordentlichen Gerichten, durch den sie sich das Vertrauen der Arbeitnehmer errungen haben und mit dem jede wahrhafte Arbeitsgerichtsbarkeit steht und fällt. Von der geistigen Einstellung des Arbeitsrichters hängt alles ab, nicht von seiner Unabhängigkeit und Unabsetzbarkeit. Die beiden letzteren Attribute machen ihn noch nicht zu einem sozial denkenden Menschen.

Wir bedürfen dieser Weiterentwicklung aber nicht nur in der Arbeitsrechtsprechung, sondern ebenso in der Arbeitsstrafrechtsprechung. Nur so können wir zu einer sozialen Rechtsprechung auch in Kriminal- und Streitrechtsfragen. Den Anfang dazu macht der Referentenentwurf über ein Arbeitsgerichtsrecht. Es ist notwendig, diesen Weg zu Ende zu gehen, wie das auch von den bedeutendsten Verkämpfern des Arbeitsrechts, Potthoff und Singheim, gefordert wird.

Diese soziale Fortbildung des Arbeitsrechts durch die Rechtsprechung wird jedoch unterbunden durch die Angliederung der Arbeitsgerichte an die ordentlichen Gerichte. Zwar verleiht der Referentenentwurf in seinen §§ 10 und 24 gewisse Sicherungen dafür zu treffen, daß Arbeitsrichter mit entsprechender Vorbildung bestellt werden. Die Bestellung soll durch die Landesjustizverwaltung im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde für die Sozialverwaltung erfolgen. Inwieweit die oberste Landesbehörde für die Sozialverwaltung die erforderlichen Personalkenntnisse besitzen soll, ist unerfindlich. Aus diesem Grunde schon muß das „Einvernehmen“ ein bloßes Dekorationsschild bleiben. Den zwingenden Beweis dafür erbringen die letzten Verhandlungen des Preussischen Landtags über die Justizverwaltung. Keiner, der die stenographischen Berichte gelesen hat, wird sich dieses Eindrucks entziehen können. Der preussische Justizminister Dr. Am Jahnhoff sagte nach dem stenographischen Bericht vom 20. Mai 1922, Spalte 9942:

„Was den gegen die Justizverwaltung gerichteten Vorwurf anlangt, daß sie das Eindringen mehrerer Geistes in die Rechtsprechung durch geistliche Zurücksetzung Unstehender hindert, so weise ich ihn mit Entschiedenheit zurück. Er ist, wie die Tatsachen beweisen, reißend aus der Luft gegriffen.“

Was der Justizminister nichts auszusagen hat, wird der zukünftige Sozialminister am allerwenigsten in der Lage sein, Ausfälle zu machen zu können.

Zu einer vollen Würdigung kommt man aber erst dann, wenn man sich folgende Tatsachen aus den stenographischen Berichten vergegenwärtigt. Der deutschnationale Abgeordnete Dr. Derburg, ein Richter, erklärte folgendes:

„Zwei Gründe waren es, die dem alten preussischen Staat seine starken Stützen verliehen hatten: das Herr und das Beamtentum. Das Herr ist zerbrochen, das Beamtentum brüchig und unterhöthig. Einseitig und gleichmäßig. In systematischer, zielbewusster Weise hat es die Sozialdemokratie verstanden, die innere Verwaltung in ihre Hand zu bringen und die alten erprobten Kräfte entweder zu verdrängen oder unter die Beaufsichtigung einsinniger, unerbittlicher Personifikationen zu stellen. (Wandauernde Unruhe und Juxxale bei den Kommunisten und Sozialdemokraten.) Nur ein Rest stand bisher noch fest und unberührt, gleichsam ein „Kohleberg“ in den Estimen dieser Zeit: der Richterstand. Dieses Bollwerk soll fallen! Dagegen rüsten man sich auf der ganzen sozialistischen Front, um durch einen konzentrierten, ge-

stiffenen Angriff auch diese letzte Säule zu Fall zu bringen.“ (Stenographischer Bericht vom 22. Mai 1922, Spalte 10 085.)

Daß der Richterstand in der Tat das letzte Bollwerk der Reaktion ist, daß auch der deutschnationale Abgeordnete Dr. Seemann, ebenfalls ein Richter, zu. Er sagte:

„Das eine glaube ich allerdings auch, daß nämlich, wenn die Demokratische Partei bezüglich der Vorbildung der Richter, der Rechts- und Staatsanwälte sich auf den Bedürfnissen Standpunkt stellt, dann allmählich auch der Rest von Richtern nach den Rechtsparteien emwandert.“ (Stenographischer Bericht vom 20. Mai 1922, Spalte 9979.)

Die Verhandlungen des Preussischen Landtages erbringen den klärenden Beweis, wie unerträglich der gegenwärtige Zustand ist. Ein demokratischer Richter, der Abgeordnete Dr. Berndt, konnte mit Recht in Folge seines Parteifreunds Dr. Koebisch sagen:

„Es muß offen ausgesprochen werden — das verlangt die Wahrheit —, daß hier ein Mißbrauch des richterlichen Amtes vorliegt, daß die Richter die Befassung des Amtes dazu benutzt haben, den Text zu einem deutschnationalen Flugblatt zu schreiben, das hinausgeschickt im Dienste der Reaktion zum Schaden der staatsfreien Parteien.“

Und mit Recht sagt er an einer anderen Stelle:

„Was wir wünschen, ist die Entpolitisierung der Rechtsprechung, und wenn wir uns gegen die Mängel der heutigen Rechtsprechung wenden, so wenden wir uns gerade dagegen, daß die Rechtsprechung heute eine politische ist und vielfach geradezu im Dienste einer politischen Partei, nämlich der staatsgegnerrischen deutschnationalen Volkspartei steht.“

Berndt fordert als wirksamstes Mittel der Besserung der heutigen Zustände in Rechtsprechung und Justizverwaltung eine konsequente und gleichzeitige Personalpolitik. Dieser demokratische Richter fragte den preussischen Justizminister: Woher kommt es denn, daß bei gleicher Qualifikation der politischen Parteien, die doch kein Mensch bezweifeln kann, sich unter den sämtlichen Oberlandesgerichts- und Landgerichtspräsidenten nicht ein einziger Mann befindet, der zur Demokratischen oder Sozialdemokratischen Partei gehört, und daß auch unter den Landgerichtsdirektoren, deren Stellung als Vorsitzende der Strafkammern besonders bedeutungsvoll für die Rechtsprechung ist, sich nur ganz ausnahmsweise einmal jemand befindet, der auf dem Boden der Linken steht. Und er beantwortet diese Frage damit, daß die fachliche Qualifikation nicht allein ausschlaggebend ist, sondern die politische Gesinnung, und zwar die reaktionäre Gesinnung, die bei der Beförderung der höheren Stellen innerhalb der Justizverwaltung heute immer noch maßgebend ist. Diese Feststellung des Abgeordneten Berndt ist um so wichtiger, wenn man berücksichtigt, daß die Oberlandesgerichts- und Landgerichtspräsidenten sowie die Oberlandesgerichte den entscheidenden Einfluß auf die Personalpolitik ausüben. Auch die Darlegungen des Dr. Berndt über die Personalakten zeigen uns, welche Gefahren hier drohen auch für die Personalpolitik gegenüber den auszuwählenden Arbeitsrichtern, wenn die kommenden Arbeitsgerichte von der Justizverwaltung abhänzt werden. Berndt jagt:

„So ergeben dann die Personalakten im wesentlichen fast immer nur Qualifikationen rechtsstehender Richter. Der Herr Justizminister, dem die Personalakten vorgelegt werden, befindet sich dann in der eigenartigen Lage, daß er wirklich gute und hervorragende Qualifikationen fast immer nur bei solchen Leuten findet, die auf dem Boden der Rechten stehen.“

Noch einige Tatsachen mögen diesen unerträglichen Zustand kennzeichnen.

Das Personalendgremium für die Anstellung und Beförderung der Justizbeamten in Berlin, Brandenburg und Pommern im preussischen Justizministerium befindet sich in der Hand des Vorsitzenden eines Berliner deutschnationalen Wahlvereins; es ist dies der Geheimrat Dr. Preßer.

Es erscheint unter diesen Umständen nicht verwunderlich, daß auch die Vorsteher der Berliner Land- und Amtsgerichte nicht gerade republikanisch gesinnt sind, daß z. B. der Präsident des Landgerichts III ein Kaiserbild in seinem Amtszimmer hängen läßt, daß selbst im Präsidialsaal des Landgerichts I ein pompöses, riesiges Bild Wilhelm II. prangt, daß der Amtsgerichtspräsident vom Amtsgericht Berlin-Mitte Mitglied der deutschnationalen Volkspartei ist, daß das Amtsgerichts Charlottenburg sich noch heute in seiner Aufschrift als „Königliches“ bezeichnet.

Vorsteher der preussischen Richterorganisation ist der Präsident des Landgerichts I in Berlin, Neuenfeldt. Dieser hat es in einer Eingabe an den Justizminister als eine Entwürdigung der richterlichen Stellung bezeichnet, daß die Urteile der außerordentlichen Gerichte nach dem Kommunistenputz in Mitteldeutschland vielfach gemindert, daß insbesondere bei 40 „mit Selbstverleugnung“ gefällten Urteilen des Raumburger außerordentlichen Gerichts die verhängte Zuchthausstrafe in Gefängnisstrafe umgewandelt worden sei. Er schließt mit den Worten:

„Am Sinnbild darauf bitte ich Eure Erzellenz, dafür besorgt sein zu wollen, daß derartige teilweise Beschränkungen nicht in zu weitgehendem Maße erfolgen, und mir mitzuteilen, in welchem Umfange bereits Gebrauch gemacht worden ist.“

Herr Neuenfeldt hat sich von dem früheren Reichsjustizminister Schäffer betören lassen müssen, daß der strenge Standpunkt des Raumburger Gerichts im Widerspruch zu der milderen Praxis der anderen Gerichte stehend habe und deshalb nicht gebilligt werden konnte. Bemerkenswert ist, daß die Auswahl der Mitglieder des Raumburger außerordentlichen Gerichts durch den dortigen Landgerichtspräsidenten erfolgt ist.

Davon, daß der Landgerichtspräsident Neuenfeldt oder sein Richterverein gegen die unzureichende Befristung rechtsstehender politischer Würdiger oder Wortführer, kappistischer Hochverräter oder Befehlshaber republikanischer Minister jemals Protest erhoben hat, ist bisher nichts bekanntgeworden. Für das Rollen der Landgerichtspräsidenten in den Provinzen beschränken wir uns auf einige kurze Beispiele. Die Landgerichtspräsidenten und Direktoren haben in einer Geheimung die ihnen zugehörigen Wahlen aus der Vorplatzliste ausgewählt.

In Steinhilber war die Mehrzahl der zum Jahre 1921 vorgeschlagenen Bewerber. Bis zum Juni 1921 nur sein einziger von ihnen als Geschworener tätig geworden.

Wie der Abgeordnete Heilmann im Juni 1921 im Landtag feststellte, wurden sämtliche im Amtsgerichtsbezirk von Senftenberg vorgeschlagene Arbeiter vom Landgericht Kottbus nicht auf die Jahresliste der Geschworenen gesetzt.

In der am 4. Juli 1921 beginnenden Schwurgerichtsperiode des Landgerichts Bartenstein waren von 30 Geschworenen 2 Agrarier, zumeist Großgrundbesitzer, 1 Fabrikbesitzer, 2 Kautleute und 1 Handwerker. Ländliche oder städtische Arbeiter waren nicht unter ihnen, obwohl dieses Schwurgericht gerade eine Ausschreitung streikender Arbeiter abzurufen hatte, die es wegen Landfriedensbruch mit harten Zuchthausstrafen belegte.

Beim Schwurgericht der Arbeiterstadt Halle war unter 30 Geschworenen 1 Arbeiter; auf dieses Gericht hatte einen heftigsten Prozess, die Lösung eines kommunikativen Unisordners durch einen Schutzpolizisten, zu entscheiden. Er erdigte mit Freisprechung.

Dieselben Landgerichtspräsidenten, die dergestalt die Geschworenen auswählten, bestimmen auch die richterlichen Mitglieder des Schwurgerichts, während sein Vorsitzender vom Oberlandesgerichtspräsidenten ausgewählt wird.

Der Abgeordnete Kuttner hat im Landtage kürzlich den Fall des Amtsgerichtsrats Dr. Gauß in Leobschütz erwähnt, der durch seine soziale Rechtspredigt als Vorsitzender des Pachteinigungsamtes den Großgrundbesitzern mißfiel und eines Tages von dem ihm vorgelegten Landgerichtspräsidenten die Aufforderung erhielt, den Vorsitz im Pachteinigungsamt niederzulegen.

Wenn man sich dieses Verlagen der Personalpolitik der Justizverwaltung vergegenwärtigt, dann ist es ein starkes Stück, den freien Gewerkschaften zuzumuten, sich bei den Landgerichten unter die Fittiche dieser Justizverwaltung zu begeben. Die freien Arbeiter- und Angestellten-Gewerkschaften haben die Pflicht, allen solchen Plänen mit den schärfsten Mitteln zu begegnen. Friß Schröder.

Aus unserer Bewegung im Stein- und Zinkblechgewerbe

Leipzig.

Zwischen der Vereinigung Leipziger lithograph. Anstalten E. V., Leipzig, und dem Verband der graphischen Hilfsarbeiter und -arbeiterinnen Deutschlands, Zastelle Leipzig, ist am 8. Juni ein neues Abkommen getroffen worden: Es erhalten auf die bisherigen Löhne ab 1. Juni: Steinblechler über 24 Jahre, verheiratet 130 Mt., ledig 124 Mt.; von 21 bis 24 Jahren, verheiratet 120 Mt., ledig 112 Mt.; Zinkblechler erhalten die gleiche Entlohnung wie Steinblechler abzüglich 5 Mt. in allen Positionen. Hilfsarbeiter über 24 Jahre, verheiratet 125 Mt., ledig 120 Mt.; von 21 bis 24 Jahren, verheiratet 110 Mt., ledig 105 Mt.; von 19 bis 21 Jahren 96 Mt., von 17 bis 19 Jahren 85 Mt., von 16 bis 17 Jahren 70 Mt., von 15 bis 16 Jahren 56 Mt., unter 15 Jahren 40 Mt. Rotationsanlegerinnen (Offset, Rotary) 80 Mt., Apparaturführerinnen (wie Anlegerinnen) 75 Mt., Anlegerinnen 75 Mt., Sichtdruckanlegerinnen 85 Mt., Auslegerinnen über 18 Jahre 70 Mt., unter 18 Jahren 60 Mt., Hilfsarbeiterinnen über 20 Jahre 70 Mt., von 18 bis 20 Jahren 65 Mt., von 16 bis 18 Jahren 60 Mt., von 14 bis 16 Jahren 55 Mt. Auspugerinnen werden zwei Klassen höher entlohnt als Hilfsarbeiterinnen in derselben Altersklasse. Die Sätze für Bronzier- und Puderarbeiten sind: Handbronzierer pro Stunde 1,20 Mt., an Maschinen pro Stunde 65 Pf., Puderer und Abstauber pro Stunde 1 Mt. als Sonderentschädigung.

Nürnberg-Fürth.

Wenn das Sprichwort: „Was lange währt, wird gut.“ zu Recht bestände, dann müßte unser letzter Abschluß mit den Prinzipalern allgemeine Befriedigung ausgelöst haben, denn erst am 10. Juni fanden Verhandlungen über den Manteltarif und die neuen Lohnzulagen statt.

Der Vertrag ist wieder auf ein Jahr abgeschlossen und die Zulagen gelten für den Monat Juni.

Es erhalten rückwirkend ab 1. Juni: Alle männlichen Personen, ob ledig oder verheiratet, im Alter von 16—18 Jahren 112 Mt., von 18—21 Jahren 113 Mt., von 21—24 Jahren 123 Mt., über 24 Jahre 133 Mt. Anlegerinnen, Fangerinnen und Maschinistinnen 88 Mt.

Golddrucklegerinnen von 16—18 Jahren 50 Mt., von 18—21 Jahren 70 Mt., über 21 Jahre 88 Mt.

Sonstige Hilfsarbeiterinnen von 16—18 Jahren 50 Mt., von 18—21 Jahren 70 Mt., über 21 Jahre 80 Mt.

Hilfsarbeiterinnen an Blismaschinen (sogenannte Fangerinnen) im Alter von 16—18 Jahren 103 Mt., von 18—21 Jahren 106,50 Mt., über 21 Jahre 106,50 Mt.

Zugendliche unter 16 Jahren, soweit sie nicht an Maschinen oder als Golddrucklegerin tätig sind, 40 Mt.

Die Zulagen werden gezahlt auf alle Gehälter.

Als Entschädigung für Bronzier-, Puder- und Abstaubarbeiten werden bezahlt statt 60 Pf. 1,50 Mt. pro 1000 Bogen.

Kleines Format 70x100 und darunter statt 50 Pf. 1,25 Mt. pro 1000 Bogen.

Als Mindestverdienst müssen pro Stunde 60 Pf. erreicht werden.

Wenn also eine Woche bronziert oder abgestaubt wird, so muß die Arbeiterin mindestens 28,20 Mt. pro Woche mehr bekommen als den tariflichen Mindestlohn ihrer Altersklasse.

In je einer in Nürnberg und Fürth zu gleicher Zeit tagenden Versammlung nahmen unsere Mitglieder Stellung zum vorstehenden Ergebnis. Nach langer erregter Debatte wurde das Abkommen gegen eine starke Minderheit angenommen und die Verwaltung beauftragt, bei den nächsten Verhandlungen mehr herauszuholen, um halbwegs einen kleinen Ausgleich zu schaffen mit den Löhnen und den Wucherpreisen für Lebensmittel.

Aus unseren Zastellen

Hierlohn. Zu der Mitgliederversammlung am 12. Juni war Gauweiler Kollege Heilmann aus Köln erschienen. In seinem Referat über Verbandsangelegenheiten festsetzte er die

Aufmerksamkeit der Mitglieder. Er gedachte auch des frühen Todes des Kollegen Gauweiler Hermann Bell, welcher in den besten Jahren seines Schaffens aus den Reihen seiner Kollegenschaft gerissen wurde. Die Versammlung ehrte das Andenken dieses wackeren Kämpfers durch Erheben von seinen Reihen. Die Wahl der Revisoren fiel auf die Kollegen Friß Danneisen und Käthe Schulte. Anschließend folgte Beratung über Erhöhung des Lokalbeitrages. Derselbe wurde ab 1. Juli einmündig für jedes Mitglied auf 1 Mt. erhöht. Es wurde dann noch verhandelt in hiesiger Zastelle vorgekommener Uebelstände gedacht, welche man durch festes Zusammenhalten zu beseitigen hofft. Da die Tagesordnung erschöpft war, schloß der Vorsitzende die Versammlung.

Karlsruhe. Am 6. Juni 22 hielten wir unsere monatliche Versammlung ab. Zu Punkt Mitteilung gab Kollege Rieger über den gut verlaufenen Ausflug Mitteilung, was auch von den Kollegen und Kolleginnen mit großer Zufriedenheit ausgesprochen wurde. Das Lohnabkommen wurde durch eine sachliche und gründliche Aussprache von seiten der Kollegen kritisiert. Unser Vorsitzender Kollege Rieger meinte, die Lohnaufbesserung sei ins Stocken geraten, ob für Monat Juli etwas herauskommen werde, sei sehr fraglich. Das Abkommen mit dem Steinbruch zum Abschluß kommen, und die Zulage für Monat Mai soll auch für Juni gefordert werden. Zu diesem Abkommen setzte eine scharfe aber sachliche Aussprache ein. Bei Punkt Beschiedenes gab Kollege Rieger bekannt, daß mit dem Vorstand und den Kollegen über Mittwochsabend um 7 Uhr gemeinsame Zusammenkünfte stattfinden sollen. Die Zusammenkünfte sollen lebendig dazu dienen, daß Vorstand, Kollegen und Kolleginnen mehr mit den Organisationsfragen bekannt werden und engere Verbindung bekommen. Nach Erledigung verschiedener lokaler Angelegenheiten richtete im Schlußwort Kollege Rieger an die Kollegen und Kolleginnen einen warmen Appell, treu zu unserer Organisation zu stehen.

Leipzig. Branchenversammlung Stein- und Zinkblechgewerbe. Am 13. Juni 1922 nahmen die in den Stein- und Zinkblechgewerbe beschäftigten Hilfsarbeiter und -arbeiterinnen Stellung zu dem neuabgeschlossenen Tarifvertrag. In sechs vorher stattgefundenen Bezirksversammlungen hatte sich die Kollegenschaft einigend mit den von der Kommission ausgearbeiteten Anträgen beschäftigt und dieselben gutgeheißen. Kollege Beyer ging den näheren auf den Gang der Verhandlungen ein. Er hob hervor, daß speziell bei der Arbeitszeiterhöhung das Hilfspersonal bei in Leipzig noch eine halbe Stunde längere Arbeitszeit als die Gehilfen längere, zum Teil scharfe Auseinandersetzungen geführt wurden. Aber nicht nur die Arbeitszeiterhöhung stand im Vordergrund der Beratungen, sondern auch andere Bestimmungen, welche teils ideller, teils lohnlicher Beziehung sind, so die Jahresklassenverringerung in den einzelnen Sparten, Auslegerinnen, Hilfsarbeiterinnen usw., Schutzbestimmungen für weibliches Hilfspersonal, Lehrlingsfragen u. a. m. Diese kurzen Hinweise zeigen schon, daß die Kommission diesmal ganz besonderen Schwierigkeiten seitens der Prinzipale begegnete. Eine Verständigung wurde am ersten Tage der Verhandlungen nicht erzielt. Nach Entgegennahme der Prinzipalensätze wurde die Sitzung abends 9 Uhr auf den anderen Tag (Donnerstag, den 8. Juni) vormittags 11 Uhr vertagt. Nach Wiedereröffnung der Sitzung gaben beide Parteien einige Erklärungen ab und es wurde beschlossen, die Punkte der allgemeinen Bestimmungen, zu denen noch keine Einigung erzielt werden konnte, zurückzustellen und erst die Löhne zu beraten. Abends 1/2 6 Uhr war die Lohnfrage im allgemeinen geregelt, so daß nunmehr die zurückgestellten Anträge nochmals durchberaten werden konnten. Nicht möglich war, die Arbeitszeit abzuändern und die der Gehilfen zu erlangen. Bei dem Sichtdruckhilfspersonal sollte die Arbeitszeit auch an den Vorabenden der hohen Festtage auf 48 Stunden heraufgesetzt werden. Die Sichtdruckler haben in ihrem neuen Tarifvertrag die 4stündige Arbeitszeit an den vorerwähnten Tagen in eine 5stündige umgewandelt und dafür Ferien entgegen dem Stein- und Zinkblechgewerbe zu 12 Tagen zugestanden erhalten. Diese Arbeitszeit sollte auch für das Hilfspersonal eingeführt werden, allerdings ohne dem Hilfspersonal dieselben Ferien zugestehen wie den Gehilfen. Das mußte abgelehnt werden. Erreicht wurde, daß für das Sichtdruckhilfspersonal ihre alte Arbeitszeit bestehen bleibt. Die zu leistende Überzeitarbeit an den betreffenden Vorabenden muß mit 25 Proz. Zuschlag bezahlt werden. Auch in lohnlicher Beziehung wurde unsere alte Forderung erreicht. Die Sichtdruckanlegerinnen erhalten ab 1. Juni denselben Lohn wie die anderen Anlegerinnen. In der Altersklassenverringerung ist bei den Auslegerinnen die Staffel über 20 Jahre in Wegfall gekommen. Es bestehen nur noch 2 Staffeln, über 18 Jahre und unter 18 Jahren. Die Zulage ist auf den Mindestlohn der früheren Altersklasse über 20 Jahre zu gewähren. Ebenso ist bei den Hilfsarbeiterinnen die Klasse über 22 Jahre abgeschafft. Auch hier wird die Zulage für 18 bis 20 Jahre auf die frühere höhere Altersklasse gezahlt. Die Apparaturführerinnen werden teilweise wie Anlegerinnen, Auslegerinnen, in der Mehrzahl aber wie Hilfsarbeiterinnen nach ihrer Altersklasse entlohnt. Auch hier ist nunmehr festgelegt, daß diese Gruppe wie Anlegerinnen zu bezahlen ist, so daß hier Zulagen bis über 100 Mt. in Erscheinung treten. Bei den Stein- und Zinkblechleisern ist infolge einer Verringerung einzuwirken, indem sie die Staffeln der Hilfsarbeiter erhalten haben. Da nun in diesen Altersklassen Steinblechler gar nicht, Zinkblechler noch keine 25 in Frage kommen, so konnte die Kommission auf Grund der oben angeführten Verringerung der Altersklassen bei dem weiblichen Hilfspersonal den Vertrag nicht scheitern lassen. Nach 16stündiger Verhandlung wurde abgeschlossen.

Die Manteltarifbestimmungen haben für ein Jahr, also vom 1. Juni 1922 bis 31. Mai 1923 Gültigkeit, die Lohnfestsetzungen dagegen für einen Monat. Manche Wünsche mußten wieder zurückgestellt werden, aber die Geschlossenheit unserer Stein- und Zinkblechgewerkschaft bürgt dafür, daß auch diese noch erfüllt werden. In der Diskussion wurde stark Kritik geübt, daß die Arbeitszeit nicht abgeändert ist. Auch gegen die Einführung der Scheiterstaffeln wurde Sturm gelaufen. Von den Kolleginnen wurde die Spannung in der Entlohnung zwischen Auslegerinnen und Anlegerinnen als viel zu hoch bezeichnet, da eine Stein- und Zinkblechlegerin einer Anlegerin in ihrer technischen Tätigkeit nicht nachstehe.

Kollege Beyer wies in seinem Schlußwort die verschiedenen Angriffe zurück, betonte nochmals, daß die Kommission alles darangesetzt habe, der Kollegenschaft das zu bringen, was unbedingt notwendig ist. Er erkannte aber auch die angeführten berechtigten Klagen an. Die Kommission wie auch der Vorstand wird alles daransetzen, diese Wünsche zur Durchführung zu bringen. Verpflichtung hierzu ist natürlich das weitere kollegiale Hand-in-Hand-Arbeiten zwischen Vorstand und Mitgliedschaft, Betriebsräten und Funktionären. Das sei bis jetzt gesehen und darin liege auch unser Erfolg zum Wohle unserer Kollegenschaft.

Bekanntmachung

Der Tarifausschuß der Deutschen Buchdrucker wird hiermit

für den 11. Juli und folgende Tage zur Beratung und Beschlußfassung über nachstehende Gehilfenanträge einberufen:

1. Erhöhung der Leuerungszulage;
2. Beseitigung eines Mißverhältnisses zwischen Grundlohn und Leuerungszulage bei den Berechnern;
3. Lohnregulierung für die über Minimum entlohnten Gehilfen.

Die Verhandlung findet in Leipzig, Buchgemeinschafts- Haus, Dolgstraße 1, statt und beginnt vormittags 10 Uhr. Eine besondere schriftliche Einladung der Verhandlungsteilnehmer erfolgt nicht. Die Herren werden deshalb gebeten, dem Tarifausschuß baldigst mitzuteilen, daß sie von vorstehendem Kenntnis genommen haben und an der Verhandlung teilnehmen werden.

Berlin, den 19. Juni 1922.

Tarifausschuß der Deutschen Buchdrucker.

Rud. Ullstein, Prinzipalvorsitzender,
Adolf Gröning, stellvertr. Gehilfenvorsitzender,
Paul Schliebs, Geschäftsführer.

Eine Erhöhung der Postkörbe tritt am 1. Juli 1922 ein. Wir bitten unsere Funktionäre darauf zu achten, daß alle Sendungen an den Verbandsvorstand und an die Redaktion richtig frankiert werden. Das Porto beträgt für

Briefe im Ortsverkehr:

bis 20 Gramm	1.—Mt.
über 20 bis 100 Gramm	2.— "
über 100 bis 250 Gramm	3.— "

im Fernverkehr:

bis 20 Gramm	3.—Mt.
über 20 bis 100 Gramm	4.— "
über 100 bis 250 Gram	5.— "

Postkarten:

im Ortsverkehr	0,75 Mt.
im Fernverkehr	1,50 "

Druckfächer im Orts- und Fernverkehr:

bis 20 Gramm	0,50 Mt.
über 20 bis 50 Gramm	0,75 "
über 50 bis 100 Gramm	1,50 "
über 100 bis 250 Gramm	3.— "
über 250 bis 500 Gramm	4.— "
über 500 bis 1000 Gramm	5.— "

Päckchen:

bis 1000 Gramm	6.—Mt.
----------------	--------

Pakete in der Nahzone (bis 75 Kilometer):

bis 5 kg	7.—Mt.
über 5 bis 7 1/2 kg	10.— "
über 7 1/2 bis 10 kg	15.— "
über 10 bis 15 kg	20.— "
über 15 bis 20 kg	25.— "

in der Fernzone (über 75 Kilometer):

bis 5 kg	14.—Mt.
über 5 bis 7 1/2 kg	20.— "
über 7 1/2 bis 10 kg	30.— "
über 10 bis 15 kg	40.— "
über 15 bis 20 kg	50.— "

Die Einschreibgebühr

beträgt für alle Sendungen 2.—Mt.

Für Eisenbestellungen

muß im voraus gezahlt werden bei Briefen nach dem Ortsbestellbezirk 3.—Mt.
nach dem Landesbestellbezirk 9.— "

bei Paketen nach dem Ortsbestellbezirk 6.—Mt.
nach dem Landesbestellbezirk 12.— "

Also auf obige Sätze genau achten, damit dem Verband unnötige Ausgaben für Strafporto erspart bleiben.

Anzeigen

Achtung!

Achtung!

Stein- und Zinkblechler Leipzigs!

Am Montag, den 3. Juli, findet die

Generalversammlung der Sektion

im „Pantleon“, Dresdener Str., im oberen Saal statt.

Das Erscheinen aller Schlichter ist unbedingt notwendig, da die Tagesordnung eine sehr wichtige ist.

S. A. Arthur Müller.